



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. März 2024

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	129	Hochwald Gewerbepark mit Anschluss an den Mittellandkanal zwischen Kanalkilometer 8,3 und 8,4 auf dem Gebiet der Gemeinde Recke	131
80 Widmung von Teilstrecken der Bundesstraße 474 auf dem Gebiet der Stadt Dülmen	129		
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	130	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	132
81 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Ems (Einschränkung Gemeingebrauch Ems)	130	86 Öffentliche Bekanntmachung	
82 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	130	Das Fernstraßen-Bundesamt verfügt mit Aktenzeichen S2/03-05-02-05#00147#0001 auf dem Gebiet der Stadt Dülmen im Kreis Coesfeld die Widmung der unten näher bezeichneten, neu gebauten Verbindungsäste der Bundesautobahn A 43 an der Anschlussstelle (AS) Dülmen-Nord im Netzknoten 4109 032	132
83 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	131		
84 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	131		
85 Öffentliche Bekanntmachung			
Planfeststellung für den Neubau eines Hafenbeckens im			

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

80 Widmung von Teilstrecken der Bundesstraße 474 auf dem Gebiet der Stadt Dülmen

Ministerium für Umwelt, Düsseldorf, 11.03.2024
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
VI A 3-58.68.13.05-000002

Auf dem Gebiet der Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster hat sich durch den Neubau B 474 Ortsumgehung Dülmen (Nordabschnitt B 474 – A43) die Verkehrsbedeutung der bisherigen B 474 geändert.

Die Teilstrecken der **bisherigen B 474**

- 1.) von NK 4109 042 O nach NK 4109 031 A
von Station 0,000 nach Station 0,059
(Länge: 0,059 km)
- 2.) von NK 4109 031 A nach NK 4109 055 O
von Station 0,000 nach Station 2,322
(Länge: 2,322 km)
(Gesamtlänge: 2,381 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden mit Wirkung zum 01. April 2024 gem. § 2 Abs. 4 FStrG i. V. mit § 3 Abs. 2 StrWG NRW zur Landesstraße 611 in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Christian Traut

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 129

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

81 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einschränkung der Ausübung des Gemeingebrauchs auf der Ems (Einschränkung Gemeingebrauch Ems)

Aufgrund

- der §§ 3 Nr. 4; 25 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) m. W. v. 29.12.2023
- sowie §§ 19, 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV.NRW.77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) vom 03.02.2015 i. V. m. Ziff. 22.1.6 Anhang II der Anlage (GV. NRW. S. 267/SGV.NRW.282) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19.02.2022
- der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV.NRW.2060) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird im Geltungsbereich dieser Verordnung der Gemeingebrauch auf der Ems im Rahmen der nachfolgenden Regelungen eingeschränkt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Uferbereich der Ems, Teilabschnitt Münster-Dorbaum, von Ein- und Ausstiegsstelle „MS1“ bis „ST1“. Für den betroffenen Abschnitt der Ems ist die anliegende Karte maßgebend, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die restlichen Abschnitte der Ems sind hiervon ausgenommen.

§ 2 Zeitliche Regelungen, Grundsatz

Der Gemeingebrauch wird in der Zeit vom 25.03.2024 bis zum 19.04.2024 (außer an Samstagen und Sonntagen, sowie an den in Nordrhein-Westfalen gesetzlich geltenden Feiertagen) im Rahmen der nachfolgenden Regelungen aufgrund von Übungsvorhaben der Bundeswehr eingeschränkt.

§ 3 Einschränkung Gemeingebrauch

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs umfasst die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen aufgezählten Nutzungsarten. Dazu zählen unter anderem das Baden und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft. Jegliches Ausführen der im Landeswassergesetz genannten Nutzungsarten ist nicht gestattet. Aufgrund der oben genannten Übungsvorhaben der Bundeswehr besteht bei Nichtbeachtung Gefahr für Leib und Leben.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Abs. 1 Ziffer 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

§ 5 Aushang

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist an den Ein- und Ausstiegsstellen „MS1“ und „ST1“, sowie im Bereich der Kanuumtragungsmöglichkeit an der „Friedenswegbrücke“ an der Ems bekannt zu geben.

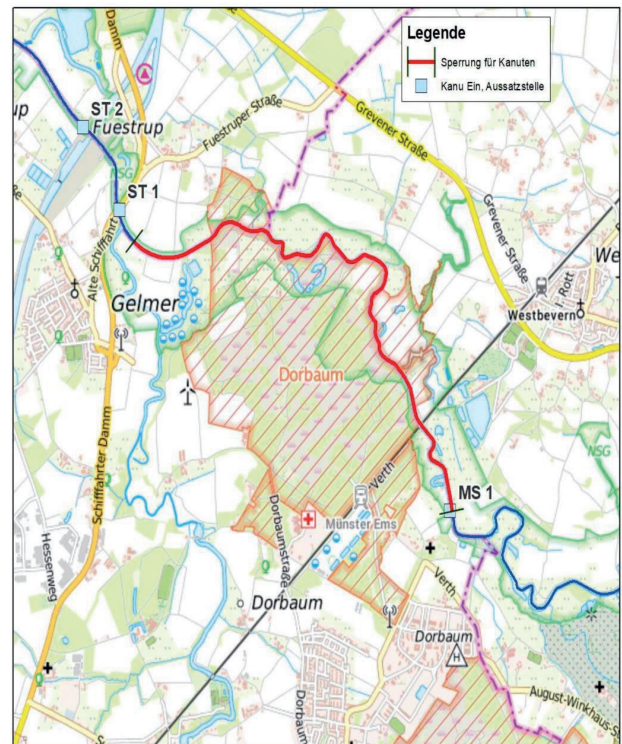
§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 22.03.2024 in Kraft.
2. Sie tritt mit Ablauf des 19.04.2024 außer Kraft.

Münster, den 14.03.2024

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde und
als Obere Wasserbehörde
54.07-029/2023.0001

In Vertretung
gez. Dr. Scheipers



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 130

82 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0041/24/0875785-0298/0057.U

Münster, den 22.03.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 16.02.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Harz-anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 182) angezeigt. Gegenstand der Anzeige ist die Umwidmung des Tanks B-812. So soll zukünftig ein bereits in der Anlage gehandhabter Stoff in dem Tank B-812 gelagert werden, sodass sich

deren Menge innerhalb der Anlage erhöht.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 130-131

83 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0244/23/0053929-1523/0011.U

Münster, den 08.03.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 15.11.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Mitteldestillatentschwefelung 400 (MDE 400) als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, 15, Flurstücke 14, 58) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Installation zweier neuer Wärmetauscher zur Auskopplung von Abwärme aus der MDE 400 für die Einspeisung in das Fernwärmenetz.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 131

84 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0040/24/0018899-0785/0091.U

Münster, den 14.03.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Oxeno GmbH & Co. KG, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 15.02.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG

der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Raffinat I/II-Betrieb auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 42) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Umsetzung der Überarbeitung des Sicherheitskonzeptes bestimmter Betriebseinheiten. Aufgrund der Neubewertung diverser Schaltungen, hin zu sicherheitsgerichteten Schaltungen entstehen neue sicherheitsrelevante Anlagenteile.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 131

85 Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau eines Hafenbeckens im Hochwald Gewerbepark mit Anschluss an den Mittellandkanal zwischen Kanalkilometer 8,3 und 8,4 auf dem Gebiet der Gemeinde Recke

Bezirksregierung Münster Münster, den 15.03.2024
54.09.01.04-013

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster (Planfeststellungsbehörde) vom 11.03.2024 (Az.: 54.09.01.04-013) ist der Plan für den Neubau eines Hafenbeckens im Hochwald Gewerbepark mit Anschluss an den Mittellandkanal zwischen Kanalkilometer 8,3 und 8,4 auf dem Gebiet der Gemeinde Recke gemäß §§ 68 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Vorhabenträger ist Herr Andreas Reeker, Vermietung und Verpachtung.

II. Verfügender Teil des Beschlusses, Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:
Der Plan des

Andreas Reeker
Vermietung & Verpachtung

zum „Neubau eines Hafenbeckens im Hochwald Gewerbepark mit Anschluss an den Mittellandkanal zwischen Kanalkilometer 8,3 und 8,4 auf dem Gebiet der Gemeinde Recke“ wird entsprechend den Planunterlagen vom 06.09.2022 durch die Bezirksregierung Münster nach Maßgabe der in Abschnitt G aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt A III festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von Herrn Reeker aufgestellten Plans erfolgt nach §§ 68 ff. WHG i.V.m. §§ 72 ff. des VwVfG NRW und §§ 4 ff. UVPG.

Hinweise zum verfügbaren Teil:

Die Einwendungen, Forderungen und Anträge der Betroffenen und der sonstigen Einwenderinnen und Einwender sowie die von Behörden und Vereinigungen abgegebenen Stellungnahmen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Einzelentscheidungen entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Neubau des Hafenebeckens im Hochwald Gewerbepark in Recke sind folgende Auswirkungen verbunden:

Es sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Mit bauzeitlichen Immissionen (insbes. Baulärm) und anderen Belastungen durch Bauarbeiten ist zu rechnen. Es sind landschaftspflegerische Maßnahmen im NSG „Heiliges Meer – Heupen“ vorgesehen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter. Die Nebenbestimmungen betreffen die Konkretisierung der Bauausführung und die Entwässerung, den Gewässerschutz, den Schutz vor bauzeitlichen und betriebsbedingten Immissionen (Lärm, Erschütterungen, Licht) und den Natur- und den Artenschutz, die Schifffahrt und die Anlagen in der Bundeswasserstraße, den Bodenschutz, den Schutz privaten und öffentlichen Eigentums (inkl. Beweissicherung) sowie sonstige öffentliche Belange. Die Vorlage der Ausführungsplanung wurde angeordnet.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Geplant ist der Neubau eines Hafenebeckens auf dem Gelände des Hochwald Gewerbeparks mit Anschluss an den Mittellandkanal. Die Hafeneckenanlage besteht aus einem Vorhafen und einem länglich ausgeführten Hafenecken. Vorhafen und Hafenecken sind durch eine Stemmtoranlage getrennt. Weiterhin wird ein Travellift mit integrierter Slipanlage errichtet. Durch das Hafenecken mit Kanalanschluss soll der Standort für die Sportbootwirtschaft erschlossen werden. Das Hafenecken dient auch zum Rangieren, der Reparatur und Zwischenlagerung von Booten und Yachten von bis zu 20 m und 50 t.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

IV. Auslegung und allg. Hinweise

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung ge-

mäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 25.03.2024 bis zum 08.04.2023 (jeweils einschließlich)

an folgendem Ort während der genannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Gemeinde Recke, 1. Obergeschoss des Rathauses, Hauptstraße 28, 49509 Recke

montags 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags geschlossen

mittwochs 08:30 bis 12:30 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr

donnerstags vormittags geschlossen
nachmittags 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Einsichtnahme ist außerdem nach telefonischer Vereinbarung während der Dienststunden unter 05453-91053 oder 05453-91051 möglich.

3. Der Text des Beschlusses und die ausgelegten Planunterlagen sind darüber hinaus mit Auslegungsbegleitung digital unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Wasserrechtliche Verfahren, Stichwort: Neubau eines Hafenebeckens im Hochwald Gewerbepark in Recke) einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der Auslegungsunterlagen in den genannten Auslegungsstellen.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben und keine gesonderte Zustellung erhalten haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG NRW).

5. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Im Auftrag
Gez. Brackmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 131-132

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**86 Öffentliche Bekanntmachung**

Das Fernstraßen-Bundesamt verfügt mit Aktenzeichen S2/03-05-02-05#00147#0001 auf dem Gebiet der Stadt Dülmen im Kreis Coesfeld die Widmung der unten näher bezeichneten, neu gebauten Verbindungsäste der Bundesautobahn A 43 an der Anschlussstelle (AS) Dülmen-Nord im Netzknoten 4109 032.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), erhält eine Straße ihre Eigenschaft als Bundesfernstraße durch Widmung. Bundesfernstraßen sind gem. § 1 Abs. 1 FStrG solche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die Widmung erfolgt mit Wirkung zum 01.04.2024.

Bezeichnung: A 43, AS Dülmen-Nord
Örtliche Lage: Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster

Widmung und Verlauf der Verbindungsäste an der AS Dülmen-Nord:

von NP 4109 032 C	nach NP 4109 032 E
von Station 0,000	nach Station 0,583 (Länge: 0,583 km)
von NP 4109 032 F	nach NP 4109 032 H
von Station 0,000	nach Station 1,047 (Länge: 1,047 km)
von NP 4109 032 K	nach NP 4109 032 P
von Station 0,000	nach Station 0,348 (Länge: 0,348 km)
von NP 4109 032 N	nach NP 4109 032 L
von Station 0,000	nach Station 0,369 (Länge: 0,369 km)

von NP 4109 032 B nach NP 4109 032 R
von Station 0,000 nach Station 1,178 (Länge: 1,178 km)

Gesamtlänge: 3,525 km

Begründung: Durch den Um- und Ausbau stehen neue Fahrbeziehungen zur A 43 und B 474 zur Verfügung. Infolge der Baumaßnahmen sind die neugebauten Verbindungsäste gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 sowie § 2 Abs. 1 FStrG zur Bundesautobahn zu widmen. Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG).

Die Bekanntmachung sowie der Widmungsplan sind parallel im Internet unter <https://www.fba.bund.de/DE/Bekanntmachungen/Widmung/Widmung.html?nn=988076> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, erhoben werden. Die Verfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster als bekannt gegeben.

Hinweis zur Einsicht

Diese Verfügung mit Begründung kann vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Widerspruchsfrist beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, werktags, nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Nummer 0341 49611-0, eingesehen werden.

Leipzig, 27.02.2024

Torsten Riedel
Leiter der Abteilung Straßenrecht / Aufsicht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 132-133

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster